

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld – Förderbestimmungen

Gegenüberstellung der bisherigen Förderbestimmung mit dem Entwurf ab 01.01.2018

1. Familienerholungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen.
- Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder.
- Junge Volljährige ohne festes Einkommen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Elterngeld (in Höhe von 300,00 € bei Elternzeit von einem Jahr oder 150,00 € bei Elternzeit von mindestens zwei Jahren), Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.

1. Familienerholungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

- Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.
- Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder. Junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
- Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.



- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem zweiten Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 24.500,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 21.500,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 2.500,00 €.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 8,50 € und 13,50 € je Tag und Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	8,50 €	8,50 €	11,00 €	11,00 €
2	8,50 €	8,50 €	11,00 €	11,00 €
3	8,50 €	11,00 €	11,00 €	13,50 €
4	8,50 €	11,00 €	11,00 €	13,50 €
ab 5	11,00 €	11,00 €	12,50 €	13,50 €

- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Vorvorjahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 26.000,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 23.000,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 €.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 9,50 € und 14,50 € je Tag und Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	9,50 €	9,50 €	12,00 €	12,00 €
2	9,50 €	9,50 €	12,00 €	12,00 €
3	9,50 €	12,00 €	12,00 €	14,50 €
4	9,50 €	12,00 €	12,00 €	14,50 €
ab 5	12,00 €	12,00 €	14,50 €	14,50 €

- Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

- Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens **zwei Monate** nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt? • Der förmliche Antrag ist i.d.R. drei Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen. Was ist dem Antrag beizufügen? • Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).	Wie wird beantragt? • Der förmliche Antrag ist i.d.R. drei Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen. Was ist dem Antrag beizufügen? • Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).
---	---

